

Allgemeine Geschäfts- und Lizenzbedingungen der Nemetschek Deutschland GmbH (Stand 01.05.2009)

1. Allgemeines

Die Nemetschek Deutschland GmbH (nachfolgend „Nemetschek“) liefert Waren einschließlich Software (nachfolgend zusammen „Ware“ genannt) nur zu den nachfolgenden Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen.

2. Lieferung

2.1 Software und Benutzerhandbuch werden dem Kunden im Objektcode auf maschinenlesbaren Datenträgern oder via Datenleitung überlassen. Nemetschek ist nicht zur Herausgabe des Quellcodes an den Kunden verpflichtet.

2.2 Liefertermine sind für Nemetschek nur bei schriftlicher Bestätigung durch Nemetschek verbindlich. Nemetschek wird sich nach besten Möglichkeiten bemühen, entsprechend den Lieferterminen die jeweilige Ware zu liefern. Sollte Nemetschek mit der Lieferung in Verzug geraten, ist der Kunde verpflichtet, schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist die Leistungserbringung anzumahnen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Kunde berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

2.3 Nemetschek ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, sofern dies für den Kunden zumutbar ist.

2.4 Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald Nemetschek die zu liefernde Ware an die/das den Transport ausführende Person/Unternehmen übergeben hat. Dies ist unabhängig davon, ob Nemetschek die Versendung beauftragt oder selber durchführt.

2.5 Die Software ist durch einen Soft- oder Hardlock gegen unberechtigte Nutzung geschützt. Im Falle der Beschädigung des Soft- oder Hardlocks überlässt Nemetschek nach Überlassung des Hardlocks oder des Rechners, auf dem sich das Softlock befindet, einschließlich einer Erklärung auf dem von Nemetschek hierfür vorgesehenen Formular gegen eine Kostenpauschale ein neues Soft- oder Hardlock.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die Preise von Nemetschek verstehen sich zuzüglich Versandkosten und der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2 Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Kunden muss Nemetschek den Kunden nicht förmlich in Verzug setzen. Nemetschek ist berechtigt als Verzugsschaden acht Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Das Recht der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens behält sich Nemetschek ausdrücklich vor.

3.3 Der Kunde kann gegen fällige Forderungen von Nemetschek ausschließlich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Das Eigentum an gelieferter Ware einschließlich Software – auch derjenigen, die mittels Datenfernübertragung überlassen wurde – geht erst mit vollständiger Zahlung sämtlicher vom Kunden geschuldeter Forderungen über. Bis zur vollständigen Zahlung der geschuldeten Forderungen ist der Kunde nicht zur Verfügung über die Ware berechtigt.

4.2 Bei Zahlungsverzug oder sonstigen erheblichen Vertragsverstößen des Kunden ist Nemetschek berechtigt, vom Kunden die Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren auch dann zu verlangen, wenn Nemetschek nicht vom Vertrag zurücktritt. Im Falle von Software kann die Löschung auf der eingesetzten Hardware unter entsprechender Erklärung der Löschung an Eidesstatt verlangt werden.

5. Nutzungsbedingungen

5.1 Der Kunde erkennt die Urheberrechtsfähigkeit der Software und der Benutzerhandbuch an. Weiterhin erkennt der Kunde die Software als Betriebsgeheimnis von Nemetschek an.

5.2 Dem Kunden wird mit dem Erwerb der Software eine einfache, nichtübertragbare Lizenz zur Nutzung der Software eingeräumt (Einzelplatzlizenz).

5.3 Der Kunde darf eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf grundsätzlich nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche der überlassenen Software zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.

5.4 Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Software und die Benutzerhandbuch zu Erwerbszwecken zu vermieten, zu verleasen oder in sonstiger Weise Dritten zeitweise zu überlassen.

6. Netzwerknutzung

6.1 Der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines Local Area Network (Intranet) oder eines Wide Area Network (Internet, Extranet) an mehr als einem Arbeitsplatz gleichzeitig ist insoweit zulässig, als dass Nemetschek hierzu schriftlich die Zustimmung erteilt und der Kunde an Nemetschek eine besondere Netzwerkgebühr entrichtet hat (Netzwerklicenz). Die Höhe richtet sich, wenn nichts Gegenteiliges vereinbart ist, nach der jeweils aktuellen Preisliste von Nemetschek. Die Regelungen gemäß Ziffer 3 finden sinngemäß Anwendung.

6.2 Die Übertragung der Netzwerklicenz, auch einzelner Plätze, an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung von Nemetschek. Nemetschek kann die Zustimmung ohne Grund verweigern.

6.3 Verstößt der Kunde gegen die Regelungen der Ziffer 6, ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des 10fachen Betrags der vereinbarten bzw. an sich angefallenen Netzwerkgebühr verpflichtet. Bei Unkenntnis über die Grundlagen zur Bestimmung der Höhe der Netzwerkgebühr ist Nemetschek berechtigt, diese für den Kunden bindend zu schätzen. Darüber hinaus ist Nemetschek berechtigt, eine bestehende Netzwerklicenz mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Im Falle der Kündigung stehen dem Kunden weder Schadensersatz- noch Rückzahlungsansprüche hinsichtlich der Netzwerkgebühren zu.

7. Dekompilierung

7.1 Die Rückübersetzung des überlassenen Softwarecodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind unzulässig. Die zum Zwecke der Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerpro-

gramms erforderlichen Schnittstelleninformationen können gegen Erstattung eines Kostenbeitrags bei Nemetschek angefordert werden. Nemetschek behält sich vor, sich die Notwendigkeit des Erhalts der Informationen vom Kunden nachvollziehbar belegen zu lassen.

7.2 Die zur Herstellung der Interoperabilität notwendigen Handlungen dürfen nur dann kommerziell arbeitenden Dritten, die in einem tatsächlichen oder potenziellen Wettbewerbsverhältnis zu Nemetschek stehen, überlassen werden, wenn Nemetschek die gewünschten Handlungen nicht gegen Entgelt vornehmen will. Nemetschek ist eine hinreichende Frist zur Prüfung der Auftragsübernahme einzuräumen sowie der Name des Dritten mitzuteilen. Im Rahmen der Herstellung der Interoperabilität ist die dauerhafte Entfernung von Kennzeichen bzw. Marken von Nemetschek an der Software bzw. jedweden Begleitmaterial unzulässig. Ist die Entfernung dennoch unumgänglich ist der ursprüngliche Zustand unverzüglich wiederherzustellen bzw., wenn dies nicht möglich ist, ein diesem Zustand am nächsten kommender herzustellen.

8. Schutzrechte Dritter

8.1 Nemetschek versichert, dass nach ihrer Kenntnis die Software frei von Rechten Dritter ist und die vertragsgemäße Nutzung nicht in Schutzrechte Dritter eingreift. Nemetschek stellt den Kunden insoweit von Ansprüchen Dritter frei. Nemetschek haftet nicht für Ansprüche Dritter, die auf Kundenänderungen an der Software oder Software Dritter beruht. Dem Kunden wird damit kein Recht zur Bearbeitung der Software eingeräumt.

8.2 Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat Nemetschek in einem für den Kunden zumutbaren Umfang das Recht, nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten Lizenzen zu erwerben und/oder die Software zu ändern oder ganz oder teilweise auszutauschen.

9. Mängelansprüche

9.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus Warenlieferungen beträgt 12 Monate beginnend mit Ablieferung bzw. – wenn Nemetschek auch die Installation schuldet – nach deren Abschluss. Dies gilt nicht für arglistig verschwiegene Mängel.

9.2 Der Kunde wird die gelieferte Ware innerhalb von fünf Werktagen nach Lieferung bzw. Abschluss der Installation durch Nemetschek untersuchen, insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit und grundlegende Funktionsfähigkeiten. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen Nemetschek innerhalb weiterer fünf Werktage mittels eingeschriebenen Briefs mitgeteilt werden. Die Rüge muss eine detaillierte Beschreibung der Mängel beinhalten, ggf. unter Verwendung von Mängel formularen von Nemetschek. Mängel, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von fünf Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

9.3 Nemetschek ist bei mangelhafter Lieferung nach ihrer Wahl zur kostenlosen Nachbesserung oder zum Austausch, auch durch Überlassung einer neueren Version der Software berechtigt. Nemetschek kann ihre Pflicht zur Fehlerbeseitigung auch dadurch erfüllen, dass sie Hinweise zur Fehlerbeseitigung gibt. Die Fehlerauswertung findet am Sitz von Nemetschek statt. Der Kunde gewährt Nemetschek unmittelbar oder mittels Datenfernübertragung Zugang zu seiner Hardware und seinen Computerprogrammen. Ist kundenbedingt der technische Zugang nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich, so trägt der Kunde die hierdurch entstehenden Mehrkosten.

9.4 Der Anspruch des Kunden auf Fehlerbeseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Fehler nicht reproduzierbar ist oder nicht anhand maschinell erzeugter Ausgaben aufgezeigt werden kann.

9.5 Sind die aufgetretenen Fehler auf Umstände zurückzuführen, die Nemetschek nicht zu vertreten hat, entfällt die Mängelhaftung. Dies gilt z.B. bei Störungen infolge Benutzung ungeeigneten Betriebsmaterials (z.B. Hardware, Betriebssystem, etc.), oder wenn der Kunde die Installationsvoraussetzungen nicht eingehalten hat. Nemetschek ist nicht verpflichtet, Software auf andere Betriebssysteme, ein anderes Hardware-System oder eine andere Programmiersprache umzustellen. Außerdem entfällt die Mängelhaftung, wenn der Kunde Änderungen und/oder Eingriffe an der Software vorgenommen hat, es sei denn, der Kunde weist im Zusammenhang mit der Fehlermeldung nach, dass der Eingriff für den Fehler nicht ursächlich war. Dem Kunden wird hierdurch kein Bearbeitungsrecht an der Software eingeräumt.

9.6 Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung endgültig fehl, hat der Kunde Anspruch auf Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages. Im Falle der Rückgängigmachung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, alle Kopien der Software inkl. eventueller Originaldatenträger einschließlich etwaiger abgeänderter Exemplare an Nemetschek zu senden oder auf Wunsch von Nemetschek zu vernichten.

9.7 Umfasst der Vertrag die Lieferung mehrerer Waren – z.B. Lieferung von Hard- und Software – und sind nur einzelne Waren mangelhaft, beschränken sich die Mängelansprüche des Kunden auf die mangelhafte Ware es sei denn, der Kunde hat an den mangelfreien Waren ohne die mangelhafte Ware objektiv kein Interesse.

10. Schadensersatz

10.1 Nemetschek haftet für Schäden wegen Rechtsmängeln und Fehlens zugesicherter Eigenschaften sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch ihrer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten in Höhe des vorhersehbaren Schadens.

10.2 Die Haftung für anfängliches Unvermögen und das Verschulden von Erfüllungshelfern wird auf das fünffache der Vergütung, maximal € 250.000,00, sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen einer Software- und/oder Hardwareüberlassung typischerweise gerechnet werden muss.

10.3 Für leichte Fahrlässigkeit haftet Nemetschek nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftungsbeschränkung für anfängliches Unvermögen nach Ziffer 10.2 dieser Haftungsregelung entsprechend heranzuziehen.

10.4 Die Haftung von Nemetschek für Datenverlust wird auf den typischen Wiederher-

stellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Datensicherung durch den Kunden eingetreten wäre.

10.5 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter von Nemetschek. Der Haftungsausschluss findet keine Anwendung auf Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

11. Sonstiges

11.1 Sofern der Kunde ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Kunden Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

11.2 In dem Falle, dass die Ausfuhr der Software nationalen oder internationalen

Ausfuhrbestimmungen unterliegt, hat der Kunde die Zustimmung der zuständigen Stellen einzuholen. Die Kosten der Ausfuhr, insbesondere Zölle, Steuern, Gebühren und weitere Kosten sind vom Kunden zu tragen

11.3 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag ist München.

11.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit der Geschäfts- und Lizenzbedingungen im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten Regelungen, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie den betreffenden Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für Lücken der Geschäfts- und Lizenzbedingungen.

11.5 Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis (inklusive Vertragsabschluss und -verhandlungen) die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Der ausschließliche Gerichtsstand befindet sich – soweit gesetzlich zulässig – beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz von Nemetschek. Nemetschek ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.